

(No. 2085.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. April 1840., betreffend die Modifikation des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839., wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Um in Ansehung des, in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen, Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhrten, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirtschafts-Gespanssen unternommenen Lohnfuhrten in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vier- oder vier- bis sechsrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Geseßsammlung und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben.